

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der STERN-EEG eGen

Rechtsgrundlage: § 69 Abs 1 Z 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG, BGBl. I Nr. 91/2025)

Fassung: Oktober 2026

Die STERN-EEG eGen (nachfolgend „STERN-EEG“) ist eine regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft („STERN-EEG“) in Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz in Sternwald 5, 4191 Vorderweißenbach. Sie ist in den politischen Bezirken Urfahr-Umgebung und Rohrbach tätig.

Die STERN-EEG ermöglicht ihren Mitgliedern regional erzeugte elektrische Energie aus 100% erneuerbaren Quellen (u.a. Photovoltaik, Wasserkraft, Windkraft, Biomasse) gemeinsam zu erzeugen, zu speichern und zu reduzierten Netznutzungs- und Energieabgaben zu verbrauchen. Die STERN-EEG kann auch als Plattform für die Beteiligung von Gebietskörperschaften mit dem Ziel, schutzbedürftigen Kunden Strom zur Verfügung zu stellen, dienen.

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1. Diese ALB gelten für die gemeinsame Energienutzung im Rahmen der STERN-EEG und bilden die Basis für die übrigen, zwischen der STERN-EEG und dem jeweiligen Mitglied abgeschlossenen Verträge, insbesondere der Energiebezugsvereinbarung und der Vereinbarung „Bestand und Nutzung einer Energiegewinnungsanlage“. Endet die Beziehung eines Mitglieds und der STERN-EEG, beispielsweise durch Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft oder durch Kündigung der Energiebezugsvereinbarung, so endet auch die Geltung dieser ALB zwischen den Vertragsparteien.

1.2. Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Haushaltskundinnen, Haushaltskunden und

Kleinunternehmen erhalten diese ALB und die gesetzlich vorgesehene Vertragszusammenfassung (Informationsblatt) rechtzeitig vor ihrer Bindung an die STERN-EEG.

1.3. Wartung, Reparatur und Betrieb von Erzeugungs-, Speicher-, Mess- und Netzanlagen sind nicht Bestandteil dieser ALB, unbeschadet Punkt 4.3. dieser ALB.

1.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der STERN-EEG und deren Dienstleistern die Vollmacht, in ihrem Namen gegenüber dem Netzbetreiber die für die Teilnahme an der STERN-EEG erforderlichen Erklärungen abzugeben (insbesondere Zählpunktanmeldung und -abmeldung) sowie die aus dem Beitritt und dem Energiebezug resultierenden Beträge mittels SEPA-Lastschrift von ihrem Bankkonto abzubuchen.

2. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts und juristische Personen werden, die im Tätigkeitsgebiet der STERN-EEG ihren Wohnsitz bzw Sitz haben. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.

2.2. Jedes Mitglied zeichnet einen Geschäftsanteil iHv EUR 100,- und kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden.

2.3. Der Vorstand der STERN-EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2.4. Zeitgleich mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zum Abschluss einer

gesonderten Energiebezugsvereinbarung und gegebenenfalls einer Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energiegewinnungsanlage.

2.5. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den STERN-EEG-Anteil in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der STERN-EEG übermittelt werden.

2.6. Änderungen der Anschrift, Bankverbindung oder sonstige Daten des Mitglieds sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt der STERN-EEG schriftlich (auch: Email) bekanntzugeben.

2.7. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das Mitglied dies der STERN-EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der STERN-EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktinhaber in der vollen Verantwortung.

2.8. Aktive Kunden können mit einer Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlage an jeweils bis zu fünf gemeinsamen Energienutzungen gleichzeitig teilnehmen. Die Änderung des Teilnahmefaktors bei der STERN-EEG ist schriftlich (auch: Email) bekanntzugeben. Die STERN-EEG hat der Änderung des Teilnahmefaktors schriftlich zuzustimmen und wird diese Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern. Die Umsetzung der Änderung liegt beim Netzbetreiber, weshalb die STERN-EEG keine Haftung für die erfolgreiche Durchführung der Änderung des Teilnahmefaktors innerhalb einer bestimmten Frist übernimmt.

2.9. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die STERN-EEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung betrauen kann. Nähere Informationen zum beauftragten Unternehmen werden dem Mitglied bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

3. Rechte und Pflichten für verbrauchende Mitglieder

3.1. Der Vertragsschluss ersetzt weder Netzzutritt, -nutzung noch Reststromlieferung

oder Überschussabnahme. Die freie Lieferantenwahl bleibt unberührt.

3.2. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Energie vorrangig aus der STERN-EEG zu dem festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Den Rest der benötigten Energie beziehen sie von ihrem Vertragslieferanten.

3.3. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Belieferung einer bestimmten Energiemenge durch die STERN-EEG. Wetter, Anlagenzustand, Netzbetrieb, Eigenverbrauch oder Verbrauchsverhalten können die zugeordnete Menge verändern oder auf null reduzieren.

4. Rechte und Pflichten für erzeugende Mitglieder

4.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energieabnehmers und behalten den Einspeisevertrag mit diesem für jene Energiemenge, die nicht innerhalb der STERN-EEG verbraucht werden kann.

4.2. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der STERN-EEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der STERN-EEG verbraucht werden kann. Die STERN-EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der STERN-EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.

4.3. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich und verpflichten sich, längere Ausfälle an die STERN-EEG zu melden.

4.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die STERN-EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.

4.5. Die Inbetriebnahme bzw. Erweiterung von Batteriespeichern ist der STERN-EEG ehestmöglich bekannt zu geben. Neben dem Standort des Batteriespeichers und dessen netzwirksame Engpassleistung ist auch bekannt zu geben, ob der Batteriespeicher aus dem Netz beladen werden kann. Bejahendenfalls nimmt das Mitglied zur Kenntnis, dass die STERN-EEG über das staatliche Zertifikat Umweltzeichen UZ 46 –

„Grüner Strom“ verfügt. Es ist deshalb vom Mitglied sicherzustellen, dass die Beladung des eigenen Batteriespeichers nur durch Energielieferanten, die ebenso mit dem Umweltzeichen UZ 46 – „Grüner Strom“ zertifiziert sind. Ab 1.1.2027 ist der STERN-EEG ein Messkonzept gemäß § 111 ElWG regelmäßig vorzulegen.

5. Zuordnung der Energiemengen

5.1. Die Zuordnung der Energiemengen erfolgt je Viertelstunde nach der vertraglich festgelegten dynamischen Aufteilungsschlüssel. Maßgeblich sind die zuletzt vom Netzbetreiber bereitgestellten gemessenen und saldierten Werte. Die Energiemengen werden getrennt erfasst und auf der Abrechnung ausgewiesen. Prognose-, Live- und Portalwerte sind unverbindlich.

5.2. Korrigiert der Netzbetreiber Werte, wird die Abrechnung ohne unnötigen Aufschub und für die betroffene Partei kostenfrei und nachvollziehbar berichtet.

6. Verrechnung der einzelnen Leistungen

6.1. Die STERN-EEG verrechnet die innerhalb der STERN-EEG erzeugte und verbrauchte Energie bzw. ihre Dienstleistungen entsprechend der im Einzelvertrag vereinbarten bzw. gemäß Tarifblatt beschlossenen Energietarife, Entgelte und Bedingungen an die Mitglieder. Diese Dokumente sind auf der Website der STERN-EEG (www.stern-eeeg.at) abrufbar.

6.2. Die Festlegung der Tarife und sonstiger Entgelte erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Vertragspartner mindestens 4 Wochen im Voraus über die Website der STERN-EEG (www.stern-eeeg.at) zur Kenntnis gebracht. Punkt 10. dieser ALB ist anwendbar.

6.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die STERN-EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die hierdurch bekannt gegebenen Daten werden durch die STERN-EEG weder geprüft noch übernimmt die STERN-EEG eine Haftung für deren Richtigkeit.

6.4. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten des Mitglieds bezogen

oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.

6.5. Die Systemnutzungsentgelte, Gebühren oder sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber oder in dessen Auftrag vom Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

6.6. Die Energieabrechnung erfolgt derart, als die Energiemengen monatlich saldiert und zur Abrechnung gebracht werden (Teilzahlungsbeträge).

6.7. Rechnungen werden kostenlos, transparent und leicht verständlich erstellt. Sie weisen den zu zahlenden Betrag und das Fälligkeitsdatum sowie, davon deutlich getrennt, die herangezogenen Energiewerte, Namen und Anschriften der Vertragspartner einschließlich einer Kontaktadresse und die Zählpunktbezeichnungen aus. Zusätzlich werden Zeitraum sowie dynamischer Anteil ausgewiesen.

6.8. Endkundinnen und Endkunden können im gesetzlich vorgesehenen Umfang zwischen monatlicher und jährlicher Abrechnung wählen. Die Berechnung wird auf Verlangen kostenlos und verständlich erläutert. Teilzahlungsbeträge sind monatlich zu leisten.

6.9. Im Falle von Einwendungen gegen eine Rechnung bleiben unbestrittene Teilbeträge fällig; zwingende Zurückbehaltungs- und Verbraucherrechte bleiben unberührt.

7. Zahlungskonditionen

7.1. Die von der STERN-EEG in Rechnung gestellten Beträge (z.B. Teilzahlungsbeträge) sind sofort fällig und werden von der STERN-EEG oder ihrem Dienstleister innerhalb von 14 Werktagen vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf dieses überwiesen. Auf Wunsch des Kunden können auch andere Zahlungsmöglichkeiten (z.B. Überweisung) angeboten werden.

7.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die STERN-EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens zu den in angeschlossener Beilage ./1 Preisinformation zu Nebenleistungen dargestellten Konditionen in Rechnung zu stellen.

7.3. Bei wiederholter Mahnung behält sich die STERN-EEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

7.4. Im Falle eines Mitglieds der STERN-EEG, welches sowohl Energie aus der STERN-EEG bezieht als auch der STERN-EEG Energie zur Verfügung stellt, kann die STERN-EEG Gutschrift und Lastschrift aufrechnen und nur den Saldobetrag auf das namhaft gemachte Konto überweisen bzw. vom namhaft gemachten Konto abbuchen.

8. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln, zum ehestmöglichen Zeitpunkt, frühestens mit Freischaltung des Zählpunkts beim zuständigen Netzbetreiber durch die STERN-EEG oder einen von ihr bestimmten Dienstleister.

8.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist das Datum der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend.

8.3. Klarstellend wird festgehalten, dass elektrische Energie erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Erzeugungsanlagen die elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst nach Vertragsabschluss der Fall sein kann.

8.4. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Energiebezugs- und/oder Energieliefervertrags ist spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bzw. Kleinunternehmen gilt hiervon abweichend eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Günstigere zwingende Rechte bleiben unberührt.

8.5. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des jeweiligen Vertrages kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt; eine Voraussetzung der

Mitgliedschaft wegfällt; oder das Mitglied trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

8.6. Für den Austritt, den Ausschluss sowie die Kündigung der Energiebezugsvereinbarung und/oder der Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energiegewinnungsanlage gilt die Schriftform; eine Übermittlung beispielsweise per E-Mail oder per Formular auf der Website ist ausreichend. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

8.7. Aus wichtigem Grund ist eine sofortige Beendigung der Verträge zwischen dem Mitglied und der STERN-EEG zulässig, insbesondere bei endgültiger technischer Ablehnung, dauerhafter Unmöglichkeit, Doppelzuordnung oder erheblichem Zahlungsverzug trotz Mahnung und angemessener Nachfrist.

8.8. Die Beendigung der Verträge des Mitglieds mit der STERN-EEG beendet Netznutzung, Reststromlieferung und andere Verträge mit Dritten nicht. Schlussabrechnung und spätere Messwertkorrekturen bleiben zulässig.

9. Vertragskommunikation und Information

9.1. Die Kommunikation erfolgt in der vertraglich gewählten Form. Elektronische Kommunikation kann nach Maßgabe des § 18 EIWG jederzeit widerrufen werden; danach erfolgt die Vertragskommunikation kostenlos in Papierform.

9.2. Aktuelle Allgemeine Lieferbedingungen (ALB), Preisblätter, Kontakt- und Leistungsinformationen stehen unter www.stern-eeeg.at zur Verfügung. Vertragsrelevante elektronische Mitteilungen werden klar als solche kenntlich gemacht.

9.3. Änderungen rein technischer Schnittstellen oder Abläufe ohne Einfluss auf Preis, Zählpunkte, Aufteilungsart, Teilnahmefaktor, Hauptleistung, Haftung oder Kündigungsrechte werden vor Wirksamkeit verständlich mitgeteilt.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft STERN-EEG eGen – Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Firmenbuchnummer: FN 607818a - Landesgericht Linz - Sitz: Sternwald 5, 4191 Vorderweißenbach - www.stern-eeeg.at

Email: office@stern-eeeg.at – Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen –

Creditor-ID: AT79ZZZ00000076987 IBAN: AT79 3427 7000 0001 3854

10. Vertragsänderungen

10.1. Beabsichtigte Änderungen dieser ALB werden den beteiligten Vertragspartnern mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit schriftlich über den nach § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt; fällt in diesen Zeitraum eine Rechnung, wird die Information zusätzlich darin erteilt. Die Änderungen sowie bei Entgeltänderungen deren Anlass, Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit werden transparent und verständlich dargestellt.

10.2. Die Mitteilung weist auf das Recht hin, binnen vier Wochen ab Zustellung kostenlos und ungeachtet einer Bindung zu widersprechen. Haushaltskundinnen, Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden über die Folgen des Widerspruchs informiert; bereitgestellte Musterformulierungen der Regulierungsbehörde werden verwendet.

10.3. Wird ein gesetzliches Änderungsrecht nach § 21 EIWG in Anspruch genommen, endet das Vertragsverhältnis bei rechtzeitigem Widerspruch zu den bisherigen ALB mit dem auf eine dreimonatige Frist folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Wirksamkeit der Änderung, sofern es nicht früher beendet wird. Haushaltskundinnen, Haushaltskunden und Kleinunternehmen erhalten gesondert die nach § 21 Abs 4 EIWG erforderlichen Hinweise und Kontaktdaten.

10.4. Fehlen bei einer Entgeltänderung Angaben zu Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmaliger Wirksamkeit, ist die Entgeltänderung unwirksam.

10.5. Eine Änderung wird nicht rückwirkend auf bereits zugeordnete und abgerechnete Energie angewendet.

11. Qualität und Haftung

11.1. Die STERN-EEG leistet keine Gewähr für die Qualität, die Quantität, die Art und den Umfang der über die Erzeugungsanlagen erzeugten elektrischen Energie, soweit diese von Umständen abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der STERN-EEG liegen (insbesondere Wetterbedingungen, Anlagenverfügbarkeit, Netzkapazitäten). Ansprüche des Mitglieds wegen Vorsatzes oder grober

Fahrlässigkeit der STERN-EEG bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass das Mitglied kein Entgelt für elektrische Energie zu leisten hat, wenn seitens der STERN-EEG keine elektrische Energie zur Verfügung gestellt wird.

11.2. Fehlerhafte oder verspätete Abrechnungen werden kostenfrei berichtigt. Unberechtigt eingezogene Beträge sowie dadurch unmittelbar verursachte Gebühren oder Verzugsfolgen werden nach Prüfung ohne unnötigen Aufschub erstattet.

11.3. Bei jeder sonstigen schuldhaften Unterschreitung eines ausdrücklich vereinbarten Qualitätswerts wird die betroffene Leistung kostenfrei nachgeholt oder berichtigt; ein dafür bezahltes gesondertes Entgelt wird anteilig erstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4. Bei Ausfall eigener organisatorischer Systeme werden zumutbare Wiederherstellungs- und Informationsmaßnahmen gesetzt. Fremde Netz-, Mess-, Markt- und Anlagensysteme werden nicht garantiert.

11.5. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, abgesehen von Personenschäden, gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der STERN-EEG.

11.5. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt.

12. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die STERN-EEG verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.stern-eeeg.at).

13.2. Beschwerden sind kostenlos an die Kontaktanschrift der STERN-EEG zu richten. Eingang, Prüfung, Ergebnis und Abhilfe werden dokumentiert.

13.3. Darüber hinaus können Verbraucher und sonstige Berechtigte die Schlichtungsstelle der E-Control (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Tel. 0800 212020) zur Schlichtung von Streitigkeiten gemäß § 26 E-ControlG anrufen. Dies bedeutet nicht, dass die Schlichtungseinrichtung der E-Control zur Schlichtung von Streitigkeiten nach diesem Vertrag zuständig ist.

13.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

13.5. Für den Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft maßgeblich. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand nach § 14 KSchG.

13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen.

13.7. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich. Dies gilt nicht für Verbraucher iS des KSchG.

STERN-EEG eGen

Preisinformation zu Nebenleistungen

	Netto (zzgl. 20% USt.)	Brutto (inkl. 20% USt.)
Erste Mahnung	€ 5,00	€ 5,00*
Jede weitere Mahnung**	€ 10,00	€ 10,00*
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	€ 5,00	€ 5,00*
Rückbelastungsspesen der Bank	Weiterverrechnung der Bankspesen je nach Aufwand	
Die angeführten Preise für Nebenleistungen gelten unter den Voraussetzungen des Pkt. 7.2.		

Gültig bis auf Widerruf. Vorbehaltlich evtl. Änderungen.

*auf diese Leistungen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

**Bei Unternehmen werden bei der letzten Mahnung Gebühren gemäß § 458 UGB verrechnet.

